

Service-, Garantie- und Gewährleistungsbedingungen der Ruthmann - BLUELIFT- Produkte

Inhalt

1. Geltungsbereich:	1
2. Inhalt	2
3. Einbeziehung in den Vertrag	2
4. Vereinbarte Form der Kommunikation	2
5. Prüfung der Lieferung	2
6. Ordnungsgemäße Verwendung des Produktes	3
7. Ersatzteile	3
8. Versand von Ersatzteilen	3
9. Garantien	3
10. Gewährleistung	4
11. Mangel / Mangeldefinition	4
12. Erfüllungsort für Garantie- und Gewährleistungsarbeiten	5
13. Ausschluss sonstiger Ansprüche	5
14. Ausschluss der Gewährleistung	5

1. Geltungsbereich:

Die vorliegenden Service-, Garantie- und Gewährleistungsbedingungen gelten begleitend für jeden Kauf eines für den mit der Ruthmann GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher-Hochmoor abgeschlossen Kaufvertrages über ein Ruthmann - BLUELIFT- Produkt.

Die Abwicklung des kompletten Service bzw. Garantie- und Gewährleistungsbereiches übernimmt seit 01.03.2017 für Ruthmann - BLUELIFT - Produkte die Ruthmann GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher-Hochmoor.

2. Inhalt

Die vorliegenden Service-, Garantie- und Gewährleistungsbedingungen legen die einzuhaltenden Bedingungen und Formalien fest, die bei Geltendmachung von etwaigen Garantie- und Gewährleistungsansprüchen einzuhalten sind. Ebenso regeln diese allgemeine Anforderungen an das Servicegeschäft (After Sales).

3. Einbeziehung in den Vertrag

Diese Service-, Garantie- und Gewährleistungsbedingungen werden mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bzw. des unterschriebenen Angebotes Vertragsbestandteil. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden.

4. Vereinbarte Form der Kommunikation

Jegliche Garantie- und Gewährleistungsansprüche sind verständlich und vollständig an die Ruthmann GmbH & Co. KG mit Sitz in 48712 Gescher-Hochmoor oder an eine unserer Servicestationen zu richten. Die Kontaktaufnahme kann telefonisch erfolgen, vorzugsweise sollte aber die Kommunikation per E-Mail genutzt werden. Kontaktadressen und aktuelle Telefonnummern finden Sie auf unserer Internetseite www.ruthmann.de

5. Prüfung der Lieferung

Die gelieferten Waren (d.h. - BLUELIFT- Produkte- und/oder Ersatzteile dafür) sind unverzüglich bei Anlieferung durch den Vertragspartner auf etwaige Schäden und Mängel sowie auf Vollständigkeit zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Mängel, die äußerlich ohne Weiteres sofort erkennbar sind.

Schäden die auf dem Transportweg entstanden sind, sind unverzüglich bei Übernahme detailliert auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein zu vermerken. Dabei sind zu Beweis Zwecken aussagekräftige Fotos anzufertigen, die den Schaden möglichst genau widerspiegeln können.

Festgestellte Schäden, Mängel, Fehlmengen bzw. Falschliefungen sind unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 8 Werktagen (Montag – Freitag) ab dem Tag der Anlieferung in der unter Punkt 4 vereinbarten Form an die Ruthmann GmbH & Co. KG zu melden. Die 8 Werktage Frist gilt nur für jene Mängel die nicht offensichtlich und damit sofort zu erkennen waren.

6. Ordnungsgemäße Verwendung des Produktes

Das Produkt ist stets gemäß der beiliegenden Betriebs- und Wartungsanleitung zu betreiben. Die dort erwähnten Sicherheitsvorschriften und Vorsichtsmaßnahmen sind zwingend einzuhalten. Die empfohlenen Instandhaltungs- und Wartungsintervalle, sowie der vorgegebene Schmierplan der Maschine ist eigenverantwortlich umzusetzen.

Ein zuwiderhandeln kann den Verlust von Ansprüchen bedeuten.

Des Weiteren wird keine Gewährleistung für Teile übernommen die aufgrund fehlender Wartung oder die durch normalen Verschleiß bzw. bei einer Nutzung über die normale Verwendbarkeit hinaus, Schaden genommen haben.

Die normale Verwendbarkeit ergibt sich aus der Betriebs- und Wartungsanleitung und beinhaltet eine Betriebsstundenanzahl der Maschine von maximal 48 Stunden die Woche. In den Fällen in den Schäden aufgrund der Verletzung dieser Vorgaben entstanden sind, kann die Gewährleistung reduziert oder ganz verweigert werden.

7. Ersatzteile

Im anerkannten Gewährleistungsfall werden die benötigten Ersatzteile durch die Firma Ruthmann kostenfrei gestellt und montiert.

In den Fällen in denen der Austausch nicht durch die Firma Ruthmann GmbH & Co. KG erfolgt, sondern selbst durch den Vertragspartner vorgenommen wird, ist sowohl der Versand als auch die für die Montage zustehenden Stunden im Vorfeld mit der Firma Ruthmann GmbH & Co. KG abzuklären.

Die in diesem Zuge ausgebauten Ersatzteile sind innerhalb von 2 Wochen einzusenden, andernfalls werden diese berechnet.

8. Versand von Ersatzteilen

Der Versand von Ersatzteilen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf dem normalen Versandweg (normaler Postversand oder Speditionsversand). „Expressversand“ kann gegen Zahlung der Mehrkosten ebenso vereinbart werden.

9. Garantien

Weitere Garantien, die über die Gewährleistungsansprüche hinausgehen, werden nicht übernommen bzw. gelten als nicht vereinbart.

10. Gewährleistung

Der Vertragspartner hat Anspruch auf Gewährleistung im wie folgt definierten Ausmaß:

Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Auslieferung an den Vertragspartner (Händler).

Für den Zeitpunkt der Übergabe des Gerätes ist der unterschriebene Lieferschein maßgebend.

Die Wahl der Nacherfüllung (Neulieferung des Bauteils oder Reparatur) obliegt der Ruthmann GmbH & Co. KG.

Innerhalb des Gewährleistungszeitraums schuldet die Ruthmann GmbH & Co. KG den Einbau sowie den Ersatz des defekten Bauteils am definierten vereinbarten Erfüllungsort nach Punkt 12.

Auch im anerkannten Gewährleistungsfall werden grundsätzlich keine weiteren Kosten wie Fahrtkosten, Transportkosten, etwaiger entgangener Gewinn, Mangelfolgeschäden, Ausfallzeit, Überstellungskosten oder die Kosten für ein Ersatzfahrzeug etc. erstattet.

In Fällen, in denen die Ruthmann GmbH & Co. KG anerkennt, dass der Mangel fertigungstechnische-, konstruktive- oder Inbetriebnahmefehler aufweist, werden diese im Gewährleistungszeitraum kostenfrei behoben. Die Ruthmann GmbH & Co. KG behält sich das Recht vor, vorab zu kommunizieren, ob diese Reparaturen kostenfrei für den Vertragspartner sind.

11. Mangel / Mangeldefinition

Unter einem **Mangel** versteht man im Allgemeinen eine Abweichung der Ist-Beschaffenheit einer Sache von der vertraglich geschuldeten Soll-Beschaffenheit.

Die Ruthmann GmbH & Co. KG haftet daher im Rahmen der Garantie und Gewährleistung gegenüber seinem Vertragspartner ausschließlich für Abweichungen für vorher definierte und garantierte Spezifikationen, Funktionalitäten, Ausführungen laut technischen Datenblättern. Gleiches gilt für Abweichungen die aus einer fehlerhaften Betriebsanleitung oder für Mängel in der Konstruktion resultieren.

12. Erfüllungsort für Garantie- und Gewährleistungsarbeiten

Erfüllungsort für alle Garantie- und Gewährleistungsarbeiten ist eine Ruthmann Servicestation innerhalb Deutschlands.

Ist ein Transport ausgeschlossen, weil das Gerät nicht mehr fahrbereit ist oder von seiner Natur aus nicht zum Fahren geeignet ist, so werden eventuelle Mehraufwendungen für Arbeiten außerhalb der Servicestation **nicht** übernommen. Hierzu zählen z.B. Aufwendungen für das Abschleppen des Fahrzeuges, Bergungskosten, Spesen, Übernachtungskosten etc.

13. Ausschluss sonstiger Ansprüche

Darüber hinausgehende Ansprüche wie z.B. Mangelfolgeschäden, Fahrtkosten, etwaiger entgangener Gewinn, Transportkosten, Ausfallzeit, Überstellungskosten oder Kosten für ein Ersatzfahrzeug etc. sind ausgeschlossen.

Für etwaige über die vorliegenden Service-, Garantie- und Gewährleistungsbedingungen hinausgehende Vereinbarungen zwischen dem Vertragspartner und seinem Endkunden, übernimmt die Ruthmann GmbH & Co.KG keine Haftung.

14. Ausschluss der Gewährleistung

Gilt für:

- höhere Gewalt
- eine unsachgemäße Handhabung des - BLUELIFT- Produktes
- eine nicht zweckmäßige bzw. bestimmungsfremde Verwendung
- eine unautorisierte Veränderung am Produkt selbst bzw. dessen elektronischen und/oder hydraulischen Einstellwerten
- unsachgemäße Reparatur bzw. Instandsetzung
- mangelhafte oder falsche Wartung d.h. nicht entsprechend den Vorgaben aus dem Servicehandbuch oder der Betriebsanleitung
- Verweigern der Durchführung bzw. ein nicht zugänglich machen der Maschinen von angekündigten Serviceaktionen oder Produktverbesserungen
- Eigenverschulden des Vertragspartners (Händler) oder Fremdverschulden Dritter
- Missachtung der Betriebsanleitung